

2. Nachtragsatzung

zur Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Looft

(Kostenerstattungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom **13. Dezember 2018** folgende Satzung erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 10 ändert sich wie folgt:

§ 10

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Berechnungseinheit der **Benutzungsgebühr A** ist der Kubikmeter Abwasser, sie beträgt **je m³ Abwasser 1,58 Euro**.

(5) Die Benutzungsgebühr B wird erhoben als

Grundgebühr für die Anfuhr der Kläranlage, Öffnen des Deckels, Entnahme des Fäkalschlammes und Schließen des Deckels (**Benutzungsgebühr B1**).

Diese beträgt je Hauskläranlage **37,00 Euro**.

Die **Benutzungsgebühr B2** wird nach der Menge des Klärschlammes berechnet, welcher aus den Kleinkläranlagen im Rahmen der Regelabfuhr abgefahren wird.

Die **Benutzungsgebühr B2** beträgt je angefangenen m³ Klärschlamm **39,00 Euro**.

Für außerhalb der Regelabfuhr durchgeführte Sonderabholungen werden Gebühren in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten festgesetzt (**Benutzungsgebühr B3**).

(6) Die Benutzungsgebühr C wird erhoben als

Grundgebühr für die Anfuhr der Kläranlage, Öffnen des Deckels, Entnahme des Fäkalschlammes und Schließen des Deckels (**Benutzungsgebühr C1**).

Diese beträgt je abflussloser Sammelgrube **37,00 Euro**.

Die **Benutzungsgebühr C2** wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, welches aus den abflusslosen Gruben abgefahren wird.

Die **Benutzungsgebühr C2** beträgt je angefangenen m³ Klärschlamm **39,00 Euro**.

Für außerhalb der Regelabfuhr durchgeführte Sonderabholungen werden Gebühren in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten festgesetzt (**Benutzungsgebühr C3**).

Artikel 2

§ 11 ändert sich wie folgt:

§ 11

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

(7) Die **Benutzungsgebühr E** beträgt **0,51 Euro/m² pro Jahr**.

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Looft, den 13. Dezember 2018

gez. Meier

(Meier)
Bürgermeister